

Heimaufsicht

Dienstgebäude Hildesheim
Domhof 1, 31134 Hildesheim
Tel.: 05121 / 304 – 0
Fax: 05121 / 304 – 611

Dienstgebäude Braunschweig
Schillstr. 1, 38102 Braunschweig
Tel.: 0531 / 7019 – 0
Fax: 0531 / 7019 – 199

Dienstgebäude Oldenburg
Moslestraße 1, 26122 Oldenburg
Tel.: 0441 / 2229 - 0
Fax: 0441 / 2229 - 7490

Dienstgebäude Hannover
Schiffgraben 30-32 , 30175 Hannover
Tel.: 0511 / 89701 - 0
Fax: 0511 / 89701 - 166

Dienstgebäude Osnabrück
Iburger Str. 30, 49082 Osnabrück
Tel.: 0541 / 5845 – 0
Fax: 0541 / 5845 – 297

Dienstgebäude Verden
Marienstr. 8, 27283 Verden
Tel.: 04231 / 14 – 0
Fax: 04231 / 14 – 135

Merkblatt zu den Anforderungen an die Räume in Heimen, insbesondere die Wohn- und Gemeinschafts-, Therapie- und Wirtschaftsräume, sowie die Verkehrsflächen, die sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen

Anforderungen NuWG

	§ 5 Abs. 2 Nr. 4	Sicherstellung eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens
	§ 6 Präambel	Einzelzimmerwünsche: Der Betreiber eines Heims soll Wünschen der Bewohnerinnen und Bewohner nach einer Unterbringung in Einzelzimmern möglichst Rechnung tragen.

Anforderungen der Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV)

Lfd. Nr.	§§ (ggf. i.V.m.) § 29, § 31	Inhalt der Vorschrift
-------------	--------------------------------	-----------------------

Allgemeine Anforderungen (lfd. Nr. 1 – 21)		
1	§ 2	Alle Wohn- und Pflegeplätze müssen von einem allgemein zugänglichen Flur aus erreichbar sein.
2	§ 3 Abs. 1	Flure dürfen keine Stufen haben oder nur solche, die zusammen mit einer geeigneten Rampe angeordnet sind.
3	§ 3 Abs. 2	Die Flure zu den Pflegeplätzen müssen den Transport bettlägeriger Bewohner zulassen.

4	§ 3 Abs. 3	Flure und Treppen müssen an beiden Seiten mit festen Handläufen versehen sein.
5	§ 4	Ein Aufzug muss vorhanden sein, wenn mehr als eine Geschosshöhe zu überwinden ist oder Rollstuhlfahrer in nicht stufenlos zugänglichen Geschossen untergebracht sind.
6	§ 5	Fußbodenbeläge der von Heimbewohnern benutzten Räume und Verkehrsflächen müssen rutschfest sein.
7	§ 6 Abs. 1	Lichtschalter müssen ohne Schwierigkeiten zu bedienen sein.
8	§ 6 Abs. 2	In Treppenhäusern und Fluren muss bei Dunkelheit die Nachtbeleuchtung in Betrieb sein.
9	§ 6 Abs. 3	In Wohn-, Schlaf- und Gemeinschaftsräumen müssen Anschlüsse zum Betrieb von Leselampen vorhanden sein. In Schlafräumen müssen diese Anschlüsse den Betten zugeordnet sein.
10	§ 7	Räume, in denen Pflegebedürftige untergebracht sind, müssen mit einer Rufanlage ausgestattet sein, die von jedem Bett aus bedient werden kann.
11	§ 8	In jedem Gebäude muss ein Fernsprecher vorhanden sein, über den die Bewohner erreichbar sind und der von nicht bettlägerigen Bewohnern ohne Mithören Dritter benutzt werden kann.
12	§ 9 Abs. 1	Wohn-, Schlaf- und Sanitärräume müssen im Notfall von außen zugänglich sein.
13	§ 9 Abs. 2	In Pflegeheimen und Pflegeabteilungen müssen die Türen zu den Pflegeplätzen so breit sein, dass durch sie bettlägerige Bewohner transportiert werden können.
14	§ 10 Abs. 1	Badewannen und Duschen in Gemeinschaftsanlagen müssen bei ihrer Benutzung einen Sichtschutz haben.
15	§ 10 Abs. 2	Bei Badewannen muss ein sicheres Ein- und Aussteigen möglich sein.
16	§ 10 Abs. 3	Badewannen, Duschen und Spülaborte müssen mit Haltegriffen versehen sein.
17	§ 10 Abs. 4	In Einrichtungen mit Rollstuhlbenutzern müssen geeignete sanitäre Anlagen in ausreichender Zahl vorhanden sein.
18	§ 11	Wirtschaftsräume müssen in der erforderlichen Zahl und Größe vorhanden sein, soweit die Versorgung nicht durch Betriebe außerhalb des Heimes sichergestellt ist.
19	§ 12	Durch geeignete Heizanlagen ist für alle Räume, Treppenträume, Flure und sanitäre Anlagen eine den Bedürfnissen der Heimbewohner angepasste Temperatur sicherzustellen.
20	§ 13 S. 1	Die Eingangsebene der von Bewohnern benutzten Gebäude soll von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein.
21	§ 13 S. 2	Der Zugang muss beleuchtet sein.

Besondere Anforderungen Wohnheime (Ifd. Nr. 22 – 35)

22	§ 14 Abs. 1 S. 1	Wohnplätze für eine Person müssen mindestens einen Wohnschlafraum von 12 m ² , für zwei Personen 18 m ² umfassen.
23	§ 14 Abs. 1 S. 2 und 3	Wohnplätze für mehr als zwei Personen sind nur ausnahmsweise mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Wohnplätze für mehr als vier Personen sind nicht zulässig. Für die dritte und vierte Person muss die zusätzliche Wohnfläche wenigstens je 6 m ² betragen.

24	§ 14 Abs. 3 S. 1	Wohnplätze für bis zu zwei Personen müssen über einen Waschtisch mit Kalt- und Warmwasseranschluss verfügen.
25	§ 14 Abs. 3 S. 2	Bei Wohnplätzen für mehr als zwei Personen muss ein zweiter Waschtisch mit Kalt- und Warmwasseranschluss vorhanden sein.
	§ 15 Abs. 1	In jeder Einrichtung müssen mindestens vorhanden sein:
26	Nr.1	ausreichende Kochgelegenheiten für die Bewohner,
27	Nr.2	ein Abstellraum für die Sachen der Bewohner,
28	Nr.3	in Einrichtungen mit Mehrbettzimmern ein Einzelzimmer i.S.d. § 14 zur vorübergehenden Nutzung durch Bewohner,
29	Nr.4	ein Leichenraum, wenn nicht eine kurzfristige Überführung der Leichen sichergestellt ist.
30	§ 15 Abs. 2	Besteht die Einrichtung aus mehreren Gebäuden, müssen die Anforderungen nach Abs.1 Nr. 1 und 3 in jedem Gebäude erfüllt werden.
31	§ 16 Abs. 1	Die Einrichtung muss mindestens einen Gemeinschaftsraum von 20 m ² Nutzfläche haben. In Einrichtungen mit mehr als 20 Bewohnern muss eine Nutzfläche von mindestens 1 m ² je Bewohner zur Verfügung stehen.
32	§ 17	In jeder Einrichtung muss ein Raum für Bewegungstherapie oder Gymnastik vorhanden sein, wenn nicht geeignete Gymnastik- und Therapieräume in zumutbarer Entfernung außerhalb der Einrichtung von den Heimbewohnern regelmäßig benutzt werden können. Gemeinschaftsräume nach § 16 können dafür verwendet werden.
33	§ 18 Abs. 1	Für jeweils bis zu acht Bewohner muss im gleichen Geschoss mindestens ein Spülabort mit Handwaschbecken vorhanden sein.
34	§ 18 Abs. 2	Für jeweils bis zu 20 Bewohner muss im gleichen Gebäude mindestens eine Badewanne oder eine Dusche zur Verfügung stehen.
35	§ 18 Abs. 3	In den Gemeinschaftsbädern der Pflegeabteilungen sind die Badewannen an den Längsseiten und an einer Stirnseite freistehend aufzustellen.

Unterstützende Wohnformen (§ 17 Abs. 3 Nr. 1 NuWG)

Auf die unterstützenden Wohnformen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 NuWG sind weiter entsprechend anzuwenden:
für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens mit mindestens sechs Bewohnerinnen oder Bewohnern die §§ 2, 4, 12, 29 Abs. 1 Satz 1 und § 31 HeimMindBauV.

Besondere Anforderungen Pflegeheime siehe §§ 23 – 27 HeimMindBauV